

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Miss Harmonie.
2. Er hat seinen Sitz in Nidderau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Liedgutes und des Chorgesangs

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

2. Aktive Mitglieder sind Sängerinnen als ausübende und beitragszahlende Mitglieder. Aktive Mitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Fördernde Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Die fördernde Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der bereit ist, den dafür festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
4. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder nicht jedoch ihre Pflichten. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Ein Antrag auf Aufnahme kann mündlich erfolgen. Die Bewerberin um die aktive Mitgliedschaft soll 4 Proben als Gast beigewohnt haben und sich einer Stimmprobe durch den Dirigenten unterziehen, von deren Ergebnis die Aufnahme abhängt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nach Rücksprache mit dem Dirigenten.
2. Der Dirigent entscheidet über die stimmliche Eingliederung des Bewerbers und hat das Recht der Zuweisung in eine andere Stimmlage, sofern sich bei einer späteren Überprüfung Anlass dazu ergibt.
3. Die fördernde Mitgliedschaft wird für das jeweilige Geschäftsjahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
2. Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats.
4. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung schwer verstoßen hat. Zum Ausschluss führt auch, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung ohne zwingenden Grund an den Proben nicht teilnimmt oder mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.

5. Über den Ausschluss entscheidet die außerordentliche Mitglieder-
versammlung nach Anhören des Mitgliedes. Die Entscheidung ist zu
begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene binnen
Monatsfrist Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die
Mitglieder-versammlung. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene als Mitglied.
6. Die fördernde Mitgliedschaft endet, wenn für das jeweilige Geschäftsjahr die
Zahlung des Jahresbeitrages nicht erfolgt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte
Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und alle
Angebote wahrzunehmen. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitglieder-
versammlung.
2. Jedes aktive und fördernde Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu
entrichten.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben und Konzerten nach
besten Kräften mitzuwirken. Der Vorstand, in dringenden Fällen auch der
Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann auf
Antrag des Dirigenten und nach Anhören des Musikausschusses Mitglieder,
die die Proben unregelmäßig besucht haben, von der Mitwirkung im Konzert
ausschließen.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, nicht jedoch ihre
Pflichten. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die
Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt
durch den Vorstand.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der
Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist
eine 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden
stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Kassenwartin, der Schriftführerin und der Notenwartin.
2. Die erste und zweite Vorsitzende und die Kassiererin sind jede für sich in finanziellen Belangen des Vereins zeichnungsberechtigt.
3. Dem Vorstand gehören ferner ein Mitglied des Musikausschusses, die Patin und die Pressewartin an.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl der Nachfolgerinnen aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vor Abschluss eines Vertrages, der eine langfristige Bindung beinhaltet, hat der Vorstand die Mitglieder zu unterrichten.
6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
7. Die Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die ihrer Vertreterin. Über die Verhandlung hat die Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen, das von ihr und der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Dirigent

1. Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Er wird vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Chores.

2. Der Dirigent kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
3. Über die Absicht des Vorstandes, einen Wechsel des Dirigenten herbeizuführen oder das Vertragsverhältnis zu beenden, sind die Mitglieder zum frühest möglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 13 Musikausschuss

Der Musikausschuss sammelt Liedvorschläge in den einzelnen Stimmen und stimmt diese mit dem Chorleiter und dem Chor ab.

1. Die Mitglieder des Musikausschusses werden folgendermaßen gewählt:
 - ein Mitglied wird für zwei Jahre gewählt und ist im Vorstand vertreten;
 - drei weitere Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder zu erfolgen.
2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabrechnungen
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern und Dirigent
 - Entscheidung über Beschwerden zum Mitgliederausschuss
 - Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin geleitet. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Vorsitzenden und deren Stellvertreterin vorliegen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und nicht mehr anfechtbar.

4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist in jedem Fall unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen sind offen und erfolgen mit Handzeichen. Auf Antrag kann jedoch geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
Über Anträge, die ausschließlich die aktiven Mitglieder betreffen, entscheiden nur die Aktiven.
5. Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder geprüft sein.
Das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Über die Versammlung ist von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen, das von ihr und der Vorsitzenden oder deren Vertreterin zu unterschreiben ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand und den Mitgliedern veranlasst werden. Dazu ist von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ein schriftlicher Antrag mit Angabe von Gründen beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand muss dann innerhalb von vier Wochen die Außerordentliche Mitgliederversammlung veranstalten. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 15 Revisoren

Für jedes Rechnungsjahr werden zwei Revisoren gewählt. Sie müssen volljährig sein. Die Revisoren können jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen verlangen. Sie haben ihre Überprüfung dem Kassierer eine Woche vorher anzukündigen.

§ 16 Wahlrecht

1. Aktives Wahlrecht:
jedes Mitglied ist wahlberechtigt.
2. Passives Wahlrecht:

In den Vorstand und zu Revisoren können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.

§ 17 Ständchen

Bei folgenden Anlässen bringt der Verein allen Mitgliedern Ständchen dar:

- a. auf Wunsch zu allen runden Geburtstagen
- b. ab dem sechzigsten Geburtstag in 5er Schritten
- c. Taufen
- d. Hochzeiten (einschließlich silberner, goldener,).

§ 18 Kondolenzen

Beim Tod eines Mitglieds stattet eine Abordnung des Vorstandes dem Trauerhaus einen Kondolenzbesuch ab.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung bewirkt werden.
2. Sie können vom Vorstand oder einem Mitglied schriftlich und nur als ordentlicher Tagesordnungspunkt beantragt werden.
3. Beschlossene Satzungsänderungen dürfen nur auf Ergänzungsblättern zu den gültigen Fassungen hinzugefügt werden. Eine Änderung in der Originalfassung ist nicht zulässig.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung muss das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Den Empfänger bestimmt die Auflösungsversammlung.

Satzungsänderung vom 15.05.2003

(wird als Anhang der Satzung beigefügt)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt am 15.05.2003 folgende Satzungsänderung:

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienen Mitglieder.
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Eichen/Erbstadt zur Erhaltung der Kirche in Nidderau-Eichen.

Satzungsänderung vom 15.07.2003

(wird als Anhang der Satzung beigefügt)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt am 15.07.2003 folgende Satzungsänderung:

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienen Mitglieder.
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Förderverein der Grundschule Eichen zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Satzungsänderungen vom 23.02.2006

(wird als Anhang der Satzung beigelegt)

Die Mitgliederversammlung beschließt am 23.02.06 folgende Satzungsänderungen:

§ 6 Ein- und Austritt

Punkt 3:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Ende des Quartals, in dem er erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende dieses Quartals.

Punkt 7:

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhält das ausgetretene Mitglied Spenden und Sachleistungen nicht zurück. Über den Kündigungstermin hinausgehende Beitragsanteile werden zurückerstattet.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Kassenwartin und der Schriftführerin. Alle dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Personen sind einzeln unterschriftsberechtigt.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an:
 - ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses
 - ein Mitglied des Musikausschusses
 - die 1. Pressewartin

§ 13 Musikausschuss

Der Musikausschuss setzt sich aus 2 Mitgliedern des Chores zusammen und wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

Satzungsänderungen vom 24.09.2009

(wird als Anhang der Satzung beigelegt)

Die Mitgliederversammlung beschließt am 24.09.2009 folgende Satzungsänderungen:

§ 11 Vorstand:

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können im Vorstand bewirkt werden.
2. Sie können von einem Mitglied des Vorstands schriftlich beantragt werden.